

Haus- und Nutzungsordnung für den „Lilienhof“

Der Verein „Worphüser Heimotfrünn“ e.V. hat für seine Hofanlage „Lilienhof“ folgende Haus- und Nutzungsordnung beschlossen:

1. Diese Ordnung entspricht dem mit der Gemeinde Lilienthal geschlossenen Vertrag vom 22.06.1983.
In diesem Vertrag hat sich der Verein verpflichtet, den Lilienhof auch anderen Vereinen der Gemeinde für heimatpflegerische und kulturelle Zwecke zur Verfügung zu stellen.
2. Termine anderer Vereine sind rechtzeitig mit dem Hausherrn (1. Vorsitzender) der „Worphüser Heimotfrünn“ abzustimmen und zwar unter Angabe der Art und Dauer der geplanten Veranstaltung.
3. Die Übergabe an einen Verein hat vor Beginn durch mindestens je 2 Mitglieder zu erfolgen.
4. Neben den allgemeinen Kosten bringt der Verein für Unterhalt und Pflege der Anlage erhebliche Mittel und Eigenleistungen auf. Daher ist von anderen Vereinen jeweils eine vorweg zu zahlende Nutzungsgebühr zu entrichten.
5. Die Veranstaltungen sollen in einem der örtlichen Gastronomie gegenüber vertretbaren Rahmen stattfinden.
6. Offenes Feuer, mit Ausnahme des Flettfeuers, ist in den Gebäuden und auf dem Freigelände nicht gestattet.
7. Lichtorgeln und Discoanlagen sind auf dem Lilienhof nicht gestattet.
8. Für Schäden an Sachen oder Personen, die während der Veranstaltung entstehen, haftet der jeweilige Nutzer.
9. Die Nutzungsdauer ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Hausherrn (1.Vorsitzender) bis 22.00 Uhr möglich.
10. Nach Beendigung einer Veranstaltung hat der Nutzer die Anlage in den Zustand zu versetzen, wie sie ihm übergeben wurde. Die Übergabe hat spätestens bis 11.00 Uhr des darauf folgenden Tages zu erfolgen.
11. Der Verein oder die Gemeinde sind berechtigt, für Veranstaltungen von den Nutzergruppen einen Nachweis über eine Haftpflichtversicherung zu verlangen.
12. Der Nutzer verzichtet auf Haftpflichtansprüche gegen den Verein bzw. die Gemeinde.
13. Hausherr ist der Vorsitzende der „Worphüser Heimotfrünn“, der sich durch Mitglieder des Vorstandes vertreten lassen kann. Bei grobem Verstoß gegen die Nutzungsordnung haben

dieselben das Recht, Einzelpersonen aus den Gebäuden bzw. vom Grundstück zu verweisen.

14. Vorstehende Punkte gelten auch für alle Mitglieder des Vereins „Worphüser Heimotfrünn“ e.V.. Mitglieder und mit denselben in Hausgemeinschaft lebende Familienangehörige können den Lilienhof nutzen. Die Berechtigung ist jeweils vom Hausherrn (1. Vorsitzender) zu überprüfen und zu genehmigen.
15. Behördliche und polizeiliche Verordnungen gelten auch für den Lilienhof.
16. Änderungen oder Ergänzungen dieser Nutzungsordnung sind dem Vorstand vorbehalten.

Lilienthal-Worphausen, den 22.01.1988

Ergänzung zur Haus- und Nutzungsordnung vom 22.01.88

1. Genutzt werden darf der Lilienhof von Mitgliedern, die mindestens 2 Jahresbeiträge entrichtet haben.
2. Genutzt werden darf nur die Diele, Küche, Garderobe und WC
3. Nach der Veranstaltung ist das benutzte Geschirr sachgemäß zu spülen und in die Schränke zurückzustellen.
Zerbrochenes Geschirr ist zum Selbstkostenpreis zu ersetzen.
Die genutzten Räume sind besenrein zu hinterlassen.
4. Die Pflasterung vor dem Haus ist kein Parkplatz. Sie darf nur zur Anlieferung befahren werden.
5. Die Grünflächen des Lilienhofes dürfen nicht befahren werden.

Lilienthal, den 01.01.1993